



Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 30. August 2005 (SG 811.110)

1. Ausgangslage

Die Motion Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend massvolle Erleichterung von verlängerten Öffnungszeiten hatte vom Regierungsrat die zügige Anpassung der rechtlichen Grundlagen (Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung RLG sowie die Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung RLV) verlangt, damit verlängerte Ladenöffnungszeiten im Rahmen von oder zur Durchführung von speziellen Events an Werktagen für sechs Abende pro Jahr bis längstens 22.00 Uhr bewilligungsfrei möglich sind. Begründet wurde der Vorstoss mit den heute geltenden strengen Vorgaben für verlängerte Ladenöffnungszeiten an Werktagen für die Durchführung von ausserordentlichen Anlässen (Events).

In seiner Antwort Nr. 18.5245.02 vom 9. Januar 2019 hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat anstatt einer Gesetzesänderung die Anpassung der bereits geltenden Praxis vorgeschlagen: Die Verkaufslokale könnten pro Jahr an drei Tagen bewilligungspflichtige verlängerte Ladenöffnungen für die Monate Januar bis November, jeweils von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr, beantragen, ohne dass dafür ein spezieller Anlass (Event) vorliegen muss. Bisher wurde in § 5 Abs. 1 Bst. e RLV für die Bewilligungserteilung ein spezieller Anlass vorausgesetzt. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, ihm die Motion Andrea Knellwolf nicht zu überweisen. Der Grosse Rat folgte am 21. März 2019 diesem Antrag und schrieb die Motion Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend massvolle Erleichterung von verlängerten Öffnungszeiten für Events ab.

Nachdem die Motion Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend massvolle Erleichterung von verlängerten Öffnungszeiten vom Grossen Rat nicht überwiesen worden war, wird die vom Regierungsrat gewünschte Erleichterung auf dem Verordnungsweg nachvollzogen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 30. August 2005	Änderungen
<p>§ 5 Ausnahmbewilligungen † Gemäss § 6 des Gesetzes können Ausnahmbewilligungen erteilt werden, namentlich für: ... e) die Verlängerung der Öffnungszeiten eines Verkaufslokales beim Vorliegen besonderer Gründe, wie Abschluss eines Umbaues, Neueröffnung, Modellwechsel, Jubiläum und dergleichen.</p>	<p>§ 5 Ausnahmbewilligungen † Gemäss § 6 des Gesetzes können Ausnahmbewilligungen erteilt werden, namentlich für: ... e) <u>die Verlängerung der Öffnungszeiten eines Verkaufslokales bis höchstens 22.00 Uhr, an bis zu drei Tagen pro Jahr, während der Monate Januar bis November, zwischen Montag und Freitag.</u></p>

Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 lit. e Ausnahmegewilligungen

Mit dieser neuen Bestimmung soll die bestehende Praxis in der Verordnung festgelegt sein. Die Verkaufslököale können somit in den Monate Januar bis November an den Werktagen (Montag bis Freitag) pro Jahr drei verlängerte Ladenöffnungen bis 22.00 Uhr beantragen. Dafür ist gegenüber bisher kein spezieller Anlass oder Event nötig. Die Bewilligung wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt und ausgestellt. Es werden jedoch keine Ausnahmegewilligungen für Gründonnerstag sowie für Tage vor Feiertagen bewilligt.

Die Änderung soll sofort in Kraft treten.